

Inhalt

Vorbemerkung	2
Besuchsmöglichkeiten:	2
Wer sind Besuchende?	2
Organisation der Besuche	3
Regelungen zum Zutritt	3
Anzahl der Besucher	3
Besuche in voll belegten Doppelzimmern:	3
Besuchsverbote:	3
Verlassen der Einrichtung	4
Maskenpflicht:	4
<i>Personal:</i>	4
<i>Besucher:</i>	4
Testungen:	4
<i>Personaltestung:</i>	5
<i>Besuchertestung:</i>	5
<i>Bewohnertestung:</i>	5
Ermöglichung von Gemeinschaftsaktivitäten	5
Verlassen der Einrichtung	6
Neu- und Wiederaufnahme	6
COVID-19-Beauftragung	6
Unsere COVID- Beauftragten sind:	7

Der Heimbeirat ist in die Anpassung mit eingebunden worden.

Vorbemerkung

Besondere Regelungen in unserem Haus können dazu beitragen, das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern. Auf wenn zwischenzeitlich über 95 % unserer Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen geimpft sind, bleibt ein geringes Restrisiko bestehen. Das Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID – 19 wird nach der Verkündung in Kraft treten. Die Regelungen zur Test- und Maskenpflicht treten am 24. September in Kraft. Die Maskenpflicht für Bewohner*innen wurde zwischenzeitlich vom Land Hessen aufgehoben, jedoch halten wir es für erforderlich, dass die Bewohner und Bewohnerinnen bei wohnbereichsübergreifenden Treffen eine Maske tragen, sowie bei dem Verlassen des Wohnbereiches. Im eigenen Wohnbereich kann von der Maskenpflicht abgewichen werden.

Besuchsmöglichkeiten:

Es gibt keine generellen landesweiten Besuchseinschränkungen z.B. in Bezug auf die Häufung oder die zulässige Personenanzahl. Zudem sind Besuche zu ermöglichen.

Wer sind Besuchende?

Keine Besucher sind:

- Betreute, gepflegte oder in den Einrichtungen untergebrachte Personen
- Personen, die in Eilfällen oder aufgrund hoheitlicher Befugnisse die Einrichtungen betreten (z.B. Rettungsdienste, Betreuungsrichter*innen, Seelsorger bei Sterbeprozessen)
- Personen, die die Einrichtung nur kurzzeitig (Richtwert unter 15 min) im Außen-, Eingangs- oder Anlieferungsbereich (z. B. Post- und Paketboten oder Anlieferer) betreten.
- Fremddienste, die die Einrichtungen betreten (z. B. Handwerker, Therapeuten, Ärzte etc.) gelten im Übrigen als Besuchende.
- Die Beschäftigten von Einrichtungen, die andere Einrichtungen betreten (Bsp. Ärzte in Pflegeheimen, Rettungsdienste in Krankenhäusern) erbringen den Testnachweis durch die Testung Ihres eigenen Arbeitgebers. Der Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

Allgemeine Zusammenfassung:

- Arbeitgeber, Beschäftigte sowie Besuchende (Ausführungen siehe unten) dürfen die Einrichtungen nur betreten, wenn sie getestete Personen sind und einen Testnachweis mit sich führen.
- Kontaktdaten werden nicht mehr erfasst.
- Die Mindestabstände (1,5 Meter) und Hygieneregeln müssen in der Regel eingehalten werden (auch gegenüber Personal). Beim erstmaligen Betreten der Einrichtung erfolgt eine Einweisung in die Hygieneregeln des Hauses.

- Es muss von den Besucherinnen und Besuchern ein **Mund-Nasen-Schutz (FFP2 – Maske)** getragen werden und die Händedesinfektion muss **vor** Besuchskontakt durchgeführt werden.
- sofern während des Besuches vorher und hinterher bei Besucherinnen/Besuchern sowie Bewohnerin/Bewohnern eine gründliche Händedesinfektion erfolgt, ist die Einhaltung des Mindestabstandes nicht mehr erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig. → Das **Tragen der Schutzmaske** besteht weiterhin.
- Besuche können ohne vorherige Terminabsprache stattfinden.
- Um diesen Schutz aufrecht zu erhalten, verfügt die Einrichtung über ausreichend Schutzmaterialien, Desinfektionsmittel und Seife.

Organisation der Besuche

Regelungen zum Zutritt

- Es bedarf keine Terminabsprache.
- Die Kernbesuchszeiten sind von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr an jedem Tag der Woche. Besuche nach 17:00 Uhr müssen individuell vereinbart werden, da nach 17:00 Uhr nicht mehr ausreichend Personal für die Betreuung des Besuchs zur Verfügung steht.

Anzahl der Besucher

- die Begrenzung der Besucheranzahl pro Besuch ist nicht beschränkt.
- Im Anschluss an einen Besuch ist das Zimmer der Bewohnerinnen und Bewohner ausreichend zu lüften, Handkontaktflächen wie zum Beispiel Handläufe oder Türklinken sind mittels Wischdesinfektion desinfizierend zu reinigen.

Besuche in voll belegten Doppelzimmern:

- Besuche haben nach Möglichkeit zeitversetzt zu erfolgen.
- Mindestabstand von 1,5m zu allen im Zimmer Anwesenden muss eingehalten werden, der MNS ist ständig zu tragen
- Im Anschluss an den Besuch, sind die Kontaktflächen zu desinfizieren (Wischdesinfektion) und das Zimmer zu Lüften.

Besuchsverbote:

1. Besucherinnen oder Besucher mit einem positiven Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2

Die Einrichtungsleitung kann im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen von diesen Besuchsverböten zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Verlassen der Einrichtung

- Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit möglich. Es gelten die Regelungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- Das heißt, dass unsere Bewohnerinnen und Bewohner sich unter Beachtung der o. g. Regelungen im öffentlichen Raum bewegen dürfen und sich z. B. mit ihren Angehörigen oder anderen Personen treffen können. Dies gilt auch für unsere Bewohnerinnen und Bewohner, die im Rollstuhl sitzen und von ihren Angehörigen oder anderen Personen z. B. für einen Spaziergang am Haupteingang abgeholt werden.
- Die Bewohnerin, der Bewohner oder Angehörige wird über die derzeit gültigen allgemeinen Schutzmaßnahmen (MNS, Abstandsregelung, Händehygiene, etc.) informiert. Bei der Rückkehr muss die Bewohnerin, der Bewohner die Hände desinfizieren.
- Die Umsetzung dieser Regelungen liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Personen und der Einrichtung.

Maskenpflicht:

Personal:

Die in der Einrichtung tätig Personen müssen zu jeder Zeit eine Schutzmaske der Standards FFP2, KN 95, N95 tragen.

Ausnahmen: keine Maskenpflicht in Bereichen, zu denen nur die in den Einrichtungen tätigen Personen Zutritt haben, sofern dort ein Mindestabstand von 1,50 m zu weiteren Personen eingehalten werden kann keine Maskenpflicht soweit und solange aus therapeutischen, pädagogischen, rechtlichen, seelsorgerischen, ethisch –sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erforderlich ist.

Besucher:

Unter 6 Jahren: keine Maskenpflicht

Ab 6 Jahren: es ist eine medizinische Maske (OP – Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95) zu tragen.

Keine Maskenpflicht bei Besuchen im Zimmer von Bewohner*innen, sofern die darin Wohnenden über einen vollständigen Impfschutz verfügen oder als genesen gelten.

Keine Maskenpflicht soweit und solange aus therapeutischen, pädagogischen, rechtlichen, seelsorgerischen, ethisch –sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erforderlich ist.

Testungen:

Zulässige Testarten:

Zulässig sind folgende Testarten: PCR- oder Antigentest. Ein PCR-Test darf höchstens 48 h Stunden zurückliegen, ein Antigenschnelltest höchstens 24 h.

Die Tests können als Antigentests zur Eigenanwendung mit Überwachung erfolgen.

Ebenso anerkannt sind Tests aus einem Testzentrum, die allen Bürgerinnen und Bürgern kostenlos zur Verfügung stehen

Achtung:

Schülertesthefte sind keine ausreichenden Testnachweise

Soweit nach der Verordnung ein Negativnachweis zu führen ist, gilt dies **nicht für Kinder unter 6 Jahren und nicht für Kinder, die noch nicht eingeschult sind.**

Personaltestung:

Die Testungen für nicht geimpftes / genesenes Beschäftigten erfolgen täglich.

Ausnahmen für Geimpfte oder Genese – nur für Beschäftigte

Bei geimpften oder genesenen Beschäftigten muss die Testung dreimal pro Kalenderwoche wiederholt werden.

Sollte ein(e) geimpfte(r) oder genesene(r) Mitarbeiter*in Kontakt zu einer mit dem Corona Virus infizierten Person gehabt haben (Kontaktperson), so testet sich dieser Mitarbeiter*in übergangsweise **täglich vor Beginn der Arbeit**, um den Eintrag einer Infektion zu verhindern.

Handelt es sich bei den betreffenden Personen um Fremdpersonal einer Pflegeeinrichtung, hat die Pflegeeinrichtung die gleichen Testanforderungen wie bei Eigenpersonal zu erfüllen (s. Nr. 2b).

Besuchertestung:

Besucher*innen haben die Möglichkeit, einmal pro Woche unmittelbar vor dem Besuch der Einrichtung eine Testung zur Erlangung eines Testnachweises nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 2 Nr. 7 Buchst. a der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung bei uns kostenfrei zu erhalten. Wir bieten nasale Tests an. Diese Tests sind nur mit Terminvereinbarung an folgenden Tagen möglich.:

dienstags in der Zeit von 14 -16 Uhr sowie
donnerstags in der Zeit von 10 -12 Uhr, sowie 14 -16 Uhr

Bewohnertestung:

regelmäßige serielle Testungen sind **nicht** bei unseren geimpften und genesenen Bewohnern vorgesehen. Sollten Bewohner*innen Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person gehabt haben (Kontaktperson), werden wir übergangsweise engmaschige Testungen bei den betroffenen Bewohner*innen durchführen.

Unsere **nicht geimpften Bewohner und Bewohnerinnen** werden unabhängig 1x wöchentlich getestet.

Ermöglichung von Gemeinschaftsaktivitäten

Bei Gemeinschaftsaktivitäten bzw. Kontakten vollständig geimpfter oder genesener Bewohnerinnen und Bewohner untereinander (ohne Anwesenheit ungeimpfter bzw. nicht genesener Personen) kann auf das Einhalten des Mindestabstandes verzichtet werden, jedoch ist das Tragen eines Mundschutzes (FFP2) verpflichtend.

Hierbei sind die üblichen Hygieneregeln (wie Abstand halten, Händedesinfektion, Masken und Lüften) situations- und personenangepasst zu beachten.

Ein planmäßiger Ausschluss von nicht geimpften bzw. nicht genesenen Bewohnerinnen und Bewohnern darf nicht erfolgen. Allerdings ist gemäß den Empfehlungen des RKI die Teilnahme von SARS-CoV-2-positiven bzw. symptomatischen Bewohnerinnen und Bewohnern an Gemeinschaftsaktivitäten mit SARS-CoV-2-negativen Bewohnerinnen und Bewohnern nicht möglich.

Die Wahrnehmung von Gemeinschaftsaktivitäten richtet sich im Übrigen nach den aktuellen Empfehlungen des RKI.

Verlassen der Einrichtung

Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit möglich. Es gelten hierbei die einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

Das heißt, dass Bewohnerinnen und Bewohner sich unter Beachtung der o. g. Regelungen wie jede andere Bürgerin oder jeder andere Bürger im öffentlichen Raum bewegen dürfen und sich z. B. auch mit ihren Angehörigen oder anderen Personen treffen können. Das gilt auch für Personen, die im Rollstuhl sitzen und von ihren Angehörigen oder anderen Personen z. B. für einen Spaziergang abgeholt werden.

Die Umsetzung dieser Regelungen liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Personen. Eine Quarantänisierung bei Rückkehr nach einem Wochenendbesuch ist weder in den Handlungsempfehlungen des RKI noch in den derzeit geltenden Verordnungen vorgesehen. In diesem Fall wird eine grundsätzliche Quarantänisierung als nicht notwendig erachtet, da die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Angehörigen sich wie jede Bürgerin und jeder Bürger und somit jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der Einrichtung außerhalb der Einrichtung an die gesetzlichen Regelungen inklusive Hygiene- und Abstandsregelungen zu halten haben.

Eine Isolation von Bewohnerinnen und Bewohnern bei Rückkehr nach einem stundenweisen Verlassen der Einrichtung (z. B. für einen Arztbesuch oder aus Anlass eines Einkaufs) ist grundsätzlich nicht erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird noch einmal auf die Empfehlungen des RKI zu **einem guten und regelmäßigen Monitoring** der Bewohnerinnen und Bewohner hingewiesen.

Neu- und Wiederaufnahme

Nach einem Aufenthalt in einem Krankenhaus aufgrund einer SARS-CoV-2-Infektion wird die Isolierung vom Gesundheitsamt auf der Grundlage von Empfehlungen des Robert Koch-Institutes festgelegt.

Ist ein Krankenhausaufenthalt aus einem anderen Grund notwendig gewesen, wird bei Geimpften und Genesenen keine Absonderung bei Wiederaufnahme in die Einrichtung erfolgen, ebenso wird auch bei Neuaufnahmen von Geimpften / Genesenen verfahren werden.

COVID-19-Beauftragung

Durch die Corona-Pandemie sind die Anforderungen an eine Einrichtung stark gewachsen. Aufgrund des dynamischen Geschehens bedarf es einer steten Anpassung der Vorgänge aufgrund stetig aktualisierter Informationen (Verordnungen, Gesetze, Fachinformationen). Maßnahmen zum Schutz aller sind konsequent umzusetzen. Zudem ergibt sich für Bewohnerinnen und Bewohner, ihre Angehörigen, Personal sowie Verantwortliche und Netzwerkpartner außerhalb der Einrichtungen vermehrt Gesprächsbedarf.

Dateiname:	STESS KO Einrichtungsschutzkonzept (10-0)	Seite:	6 von 7
Ersteller:	C. Schmidt-Krug	Erstelldatum:	05.04.2022
Freigabe:	C. Schmidt-Krug / Einrichtungsbeirat Vorsitzende E.Langer	Freigabedatum:	11.10.2022

Deshalb soll jede Einrichtung eine oder mehrere feste Ansprechperson(en) benennen (sog. COVID-19-Beauftragte). Im Folgenden sind die Aufgaben definiert, die diese Person(en) wahrnehmen sollte(n).

1. Grundsätzliches zu den Aufgaben einer COVID-19-Beauftragung:

- Die Aufgaben beziehen sich auf die aktuelle pandemische Lage durch SARS-CoV-2,
- die Beauftragung gilt für die Zeit der Pandemie,
- die Aufgaben werden im Auftrag und in Absprache mit der Einrichtungsleitung umgesetzt,
- auf der Webseite der Einrichtungen sind der Name der COVID-19-Beauftragten sowie das Schulungsangebot („Helfen mit Herz und Verstand“) anzugeben.

2. Konkrete Aufgaben COVID-19-Beauftragung:

- Verantwortliche Ansprechperson(en) für die Durchführung des klinischen Monitorings nach den Empfehlungen des RKI,
- wiederkehrende Schulungen des Personals zu den erforderlichen allgemeinen Hygienemaßnahmen gemäß RKI-Empfehlung,
- Unterstützung der Einrichtungsleitung hinsichtlich Einhaltung der Maßgaben des Schutzkonzeptes des Landes und der Einrichtung,
- achten auf Einhaltung regelmäßiger Schulungen des Personals hinsichtlich Hygienemaßnahmen,
- Information der Bewohnerinnen und Bewohner über erforderliche Maßnahmen (z. B. Tragen von Masken, Kontaktreduktion innerhalb der Einrichtung),
- Kenntnis der aktuellen Empfehlungen zu COVID-19 (RKI, KRINKO etc.) einschließlich der Bezugsquellen, ggf. Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Kenntnis der aktuellen Corona-Verordnungen und Gesetze zur Entlastung der Einrichtungsleitung (rechtliche und fachliche Aspekte, Arbeitsschutzbestimmungen),
- Kenntnis über Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Unterstützung durch Laienhelfer

Unsere COVID- Beauftragten sind:

- Frau Nicole Mickoleit, Pflegedienstleitung
- Frau Heike Wurst, Praxisanleiterin
- Frau Jessica Iffert, Praxisanleiterin
- Frau Steffi Winter; Bereichsleitung Hauswirtschaft